



Brüssel, den 11. März 2016
(OR. en)

6879/16

POLGEN 17
INST 91
CODEC 261
PE 33

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15506/15 INST 449 POLGEN 184 JUR 811 IA 25 CODEC 1764

Betr.: Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere
Rechtsetzung
– Praktische Modalitäten des Rates in Bezug auf die jährliche
Programmplanung

1. Die Nummern 6 und 7 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ bilden den Grundrahmen für den jährlich stattfindenden bilateralen und trilateralen Gedankenaustausch über das Arbeitsprogramm der Kommission und die entsprechenden Folgemaßnahmen.
2. Diese Bestimmungen bedürfen einer weiteren Umsetzung sowohl intern im Rat als auch gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und der Kommission.
3. Entsprechend der Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 9. März 2016 ist in der Anlage ein Vorschlag für die praktischen Modalitäten des Rates unter Angabe der Zeitplanung und der Einzelschritte im jährlichen Programmplanungsprozess aufgeführt.

¹ Dok. 15506/15.

4. Die Modalitäten können je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der – auch bei den Kontakten mit den beiden anderen Organen – gesammelten Erfahrungen überprüft werden.
 5. Der Rat wird ersucht, die in der Anlage enthaltenen praktischen Modalitäten zu billigen.
-

**Praktische Modalitäten des Rates in Bezug auf die jährliche Programmplanung
Zeitplanung und Einzelschritte¹**

Mai/Juni – Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)

Um frühzeitig einen Beitrag zum Jahresarbeitsprogramm der Kommission für das Folgejahr zu leisten, führt der Rat einen Gedankenaustausch mit der Kommission über die Prioritäten für das bevorstehende Jahr.

Grundlage dieses Gedankenaustauschs ist im Wesentlichen die vom Europäischen Rat angenommene strategische Agenda und deren Umsetzung im laufenden und in den vorangegangenen Jahresarbeitsprogrammen der Kommission.

Der Beitrag des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die Kommission könnte in einem Schreiben des Vorsitzes an die Kommission festgehalten werden, in dem die Beratungen zusammengefasst werden.

Mai/Juni – Aussprache mit dem Europäischen Parlament und der Kommission

Auf der Grundlage des frühen Beitrags des Rates wird der Vorsitz an einer Aussprache mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung teilnehmen. Bei dieser Gelegenheit könnten sich die drei Organe auch über die Vereinfachung austauschen. Die Modalitäten für diese Aussprache müssten zwischen den drei Organen vereinbart werden.

September – Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)

Die Kommission wird im September ausführliche Informationen zu den wichtigsten Aspekten, die der Ausarbeitung des bevorstehenden Arbeitsprogramms der Kommission zugrunde liegen, vorlegen ("Absichtserklärung"); dies betrifft auch die Rücknahme von Gesetzgebungsvorschlägen.

Auf dieser Grundlage wird der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) einen Gedankenaustausch mit der Kommission führen.

Der Beitrag des Rates für die Kommission könnte in einem Schreiben des Vorsitzes an die Kommission festgehalten werden, in dem die Beratungen zusammengefasst werden.

November – Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)

Die Kommission wird im Oktober ihr Jahresarbeitsprogramm für das Folgejahr annehmen.

Die Kommission wird dem Rat ihr Jahresarbeitsprogramm vorstellen; daran schließt sich eine Aussprache an. Bei der Aussprache könnten auch die Elemente ermittelt werden, die der Rat in die gemeinsame Erklärung aufgenommen sehen möchte.

November/Dezember – Einigung mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über eine gemeinsame Erklärung

Der jeweils amtierende Vorsitz und die beiden (künftigen) Vorsitze des Jahres, auf das sich die Erklärung bezieht, werden den Rat bei den Gesprächen und Verhandlungen über die gemeinsame Erklärung vertreten.

Nach einer Einigung wird der Rat den Entwurf der gemeinsamen Erklärung billigen; im Anschluss daran erfolgt die Unterzeichnung.

Der vielfache Gedankenaustausch im Rat fließt in die Planung der künftigen Vorsitze ein und bietet eine Grundlage für den Austausch zwischen den drei Organen.

¹ Der genaue Zeitplan kann von Jahr zu Jahr je nach der zeitlichen Festlegung der einzelnen dem Prozess zugrunde liegenden Ereignisse variieren.